

§37

(1) Bürger können auf Einladung an den Sitzungen der Räte teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Mitglieder des Ministerrates und der höheren örtlichen Räte können mit dem Recht der Beratung an den Sitzungen der unteren Räte teilnehmen.

(3) Mitglieder der ständigen Kommissionen und andere Abgeordnete der Volksvertretung, die nicht Mitglieder des Rates sind, können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und des § 21 Buchstabe e) an den Sitzungen der Räte teilnehmen.

(4) Andere Personen können an den Sitzungen der Räte teilnehmen, soweit sie von den dazu berechtigten Organen hierzu ermächtigt sind.

§38

(1) Die Räte sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die in jedem Falle als beschlußfähig gilt.

(3) Die Räte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann die Beschlußvorlage noch ein zweites Mal zur Beratung vorgelegt werden.

§39

(1) Die Vorsitzenden der Räte leiten die Arbeit des Rates.

(2) Die Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Kaderpolitik des Rates verantwortlich und Disziplinarvorgesetzte des vom Ministerrat festgelegten Personenkreises.

(3) Die Vorsitzenden der Räte sind gegenüber den Leitern der Fachorgane sowie gegenüber den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

(4) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zur Durchführung der ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse höherer staatlicher Organe übertragenen Aufgaben den Vorsitzenden der unteren Räte Weisungen zu erteilen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zwischen zwei Sitzungen des Rates an dessen Stelle Entscheidungen zu treffen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden, und die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates eine nicht vertretbare Verzögerung bedeuten würde. Dem Rat sind in der nächsten Sitzung diese Entscheidungen zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Vorsitzenden der Räte haben im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit ihrer Vertretung